

Merkblatt über das Abbrennen von Osterfeuern



Der Bürgermeister

1. Ein Brauchtumsfeuer wie das Osterfeuer darf nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern dient nur der Brauchtumspflege.

Es dürfen nur pflanzliche Stoffe (Sträucher, Reisig, Äste usw.), aber kein Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle (z. B. Kunststoffe) verbrannt werden. Abfälle, die rechtswidrig beim Osterfeuer abgeladen sind, können auf Kosten des Verursachers/Grundstückseigentümers durch die Gemeinde/den Landkreis entfernt werden.

Ein Brauchtumsfeuer wie das Osterfeuer darf nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern dient nur der Brauchtumspflege.

Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, pflanzliche Materialien und Hölzer zu kompostieren, anstatt diese zu verbrennen, denn jedes Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Außerdem ist es das ganze Jahr möglich, Grünabfälle sowie Baum –und Strauchschnitt bei der Abfalldeponie im Gemeindeteil Sedelsberg anzuliefern. Sollten Sie dennoch nicht auf das Abbrennen eines Oster-/Brauchtumsfeuers verzichten wollen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise.

2. Die Genehmigung zum Abbrennen eines Osterfeuers ist bis spätestens 10 Tage vor Ostern bei der Gemeinde Saterland, Ordnungsamt, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, zu beantragen.

Ein wesentliches Kriterium für die Genehmigung ist die Brauchtumspflege und der öffentliche Charakter der Veranstaltung. Diese Bedingungen werden grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn das Osterfeuer von einem örtlichen Verein oder einer Organisation veranstaltet wird. Daneben können aber auch Nachbarschafts-/Straßengemeinschaften eine Genehmigung erhalten, wenn sich das Abbrennen eines Osterfeuers in dieser Gemeinschaft über einen längeren Zeitraum verfestigt hat.

3. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend vermieden wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen. Das Brennmaterial darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
4. Es dürfen maximal 150 cbm brennbares Material je Osterfeuer aufgeschichtet werden.

5. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein über mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.

6. Beim Verbrennen sollten folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:

a) **50 m** zu Gebäuden mit harter Bedachung

b) **100 m** zu

- Gebäuden aus brennbaren Baustoffe und/oder mit weicher Bedachung (Reetdach o. a.),
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
- Wäldern,
- Heide, Wallhecken und entwässerten Mooren,
- Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
- Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen etc.,

c) **300 m** zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen

7. Das Feuer ist untersagt:

- bei langanhaltender trockener Witterung,
- bei starkem Wind,
- auf moorigem Untergrund,
- in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

8. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.

9. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) oder anderen Brennstoffen (z. B. Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

10. Das Abbrennen ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Gemeinde kann gem. § 28 Nieders. Brandschutzgesetz zu Lasten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache anordnen.

11. Funkenflug ist zu vermeiden (Brandgefahr). Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße neben einer kostenpflichtigen Beseitigung auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.